

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Freiamt

Aufgrund der §§4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. den §§2,8 Abs. 2,13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Freiamt am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§5 Gebührenhöhe

(4) Zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 wird bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung ein „Essensgeld“ erhoben. Das Essensgeld wird mit einer Pauschale pro Kind und Monat erhoben. Das Essensgeld wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme am Ende des Jahres abgerechnet.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 30. Juli 2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin